



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 27.09.2017, Zahl GR-2017/03/05,  
KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG DES GEMEINDEKINDERGARTENS  
NEUHAUS

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011,  
zuletzt geändert LGBl Nr 3/2017 in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen  
Gemeindeordnung, K-AGO, zuletzt geändert mit. LGBl Nr 7/2017

### § 1

#### Aufgabe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

### § 2

#### Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) für die Kindergartenbetreuung das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen die Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung - alterserweiterte Kinderbetreuung)
  - b) für die altersübergreifende Nachmittagsbetreuung das Höchstalter von 10 Jahren (Volksschulalter)
  - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - d) die Anmeldung durch Erziehungsberechtigte
  - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
  - g) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung

einzuhalten

h) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen

i) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht

3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im April für das nächste Kindergartenjahr statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich am 1. September statt.

### § 3

#### Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.

2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.

4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche.

5. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.

6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

#### Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen

Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20). Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet! Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

#### § 4

##### Betriebszeit

1. Für die Vormittagsbetreuung werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 8:30 Uhr festgesetzt.
2. In der Ganztagsgruppe werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 7:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr festgesetzt. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 8:30 Uhr festgesetzt.
3. Der Kindergarten wird nur an Schultagen der Pflichtschulen (5-Tage-Schulwoche) geführt.

#### § 5

##### Kindergartenbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages inkl. USt. ist wie folgt festgelegt:
  - a) für die Ganztagesbetreuung ohne Ausspeisung EUR 109,00
  - b) für die Vormittagsbetreuung ohne Ausspeisung EUR 85,00 \*)
  - c) für die Vormittagsbetreuung ohne Ausspeisung an 3 Tagen/Woche EUR 60,00 \*\*)
  - d) für die Nachmittagsbetreuung ohne Ausspeisung und einer Betreuung bis zu 3 Tagen EUR 35,00
  - e) für die Nachmittagsbetreuung ohne Ausspeisung und einer Betreuung von mehr als 3 Tagen EUR 45,00

\*) Für den Besuch des Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 30 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, wird der Tarif für die Vormittagsbetreuung ohne Ausspeisung auf EUR 75,00 ermäßigt.

\*\*\*) Für den Besuch des Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, wird der Tarif für die Vormittagsbetreuung an 3 Tagen/Woche ohne Ausspeisung auf EUR 55,00 ermäßigt.

3. Ein allfälliges Mittagessen wird gesondert nach den anfallenden Kosten berechnet und eingehoben.

4. Der Monatsbeitrag ist mittels Erlagschein oder Bankeinzug jeden Monat bis spätestens zum 5.

des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

5. Die monatliche Besuchsgebühr ist als ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes, unabhängig von den Kurzferien (Weihnachtsferien etc.) elfmal im Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist in der 1. Woche jeden Monats im Voraus fällig und bis spätestens am 10. des laufenden Monats zu entrichten. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli). Weder Krankheit noch sonstige Einwände berechtigen zu einem Abzug der monatlichen Besuchsgebühr. Diese bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der zweiten oder dritten Woche eines Monats eintritt. Bleibt ein Kind für eine Zeit lang oder für dauernd ohne Abmeldung dem Kindergarten fern, so bleibt die Zahlungspflicht bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung aufrecht.

6. In begründeten Fällen kann um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über eine Ermäßigung entscheidet der Gemeindevorstand.

## § 6

### Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b. Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- c. Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- d. Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- e. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- f. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- g. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

## § 7

### Inkrafttreten

1. Diese Kindergartenordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.2017 Zahl: GR-2017/02/06, mit welcher die Kindergartenordnung für den Kindergarten Neuhaus festgelegt wurde, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Gerhard Visotschnig